

Außenwirtschaftsberatung

Ihre Ansprechpartner

Albert Eberhardt / Peter Juen
Telefon 0681/5809-135 / -145
Telefax 0681/5809 222-135 / -145
a.eberhardt@hwk-saarland.de
p.juen@hwk-saarland.de

Export-Info F 3

Die ermäßigten Mehrwertsteuersätze von 10,0 % und 5,5 % TVA für Arbeiten an Wohnräumen in Frankreich



Diesem Merkblatt liegen Informationen zugrunde, die uns freundlicherweise vom „Grenzüberschreitenden Beratungsnetz für Handwerk und KMU am Oberrhein“ (Handwerkskammern Elsass, Freiburg, Karlsruhe, der Pfalz und Wirtschaftskammer Baselland) zur Verfügung gestellt wurden.

Alle Angaben wurden mit großer Sorgfalt ausgearbeitet. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit kann jedoch, mit Ausnahme von Fällen grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz, keine Haftung übernommen werden. Ohne schriftliche Genehmigung der Außenwirtschaftsberatungsstelle der Handwerkskammer des Saarlandes (HWK) ist es nicht gestattet, dieses Merkblatt oder Teile davon zu verwenden und zu verarbeiten.

Stand: März 2014

Vorwort

In Frankreich wurde die Mehrwertsteuer für **Arbeiten an Räumen, die Wohnzwecken dienen, zum 1. Januar 2014 von 7,0 % auf 10,0 %** angehoben.

Ebenfalls zum 1. Januar 2014 wurde für **energetische Sanierungsmaßnahmen**, die bestimmte Anforderungen erfüllen, ein Steuersatz von **5,5 %** eingeführt. Diese verminderten Steuersätze gelten für

- Gebäude, die vor mehr als **2 Jahren** fertig gestellt wurden, sofern
- die Arbeiten der **Verbesserung, Änderung, Ausstattung** oder **Instandhaltung** von Wohnräumen dienen.

Die Handwerkskammer des Saarlandes hat hierzu das „Export-Info F 3 Ermäßigte Mehrwertsteuersätze von 10,0 % und 5,5 % für Arbeiten an Wohnräumen in Frankreich“ erstellt.

Die Regelung zur Anwendbarkeit des ermäßigten Steuersatzes ist teilweise kompliziert und nicht immer leicht verständlich. Weitere Details finden Sie z. B. auf folgender Internetseite: <http://bofip.impots.gouv.fr/bofip/1617-PGP.html>. Sollte in Ihrem Fall dennoch unklar sein, welcher Mehrwertsteuersatz anzuwenden ist, wenden Sie sich bitte an ein französisches Finanzamt oder an die Außenwirtschaftsberatungsstelle der HWK.

Im Übrigen sind bei Ausführung von Arbeiten in Frankreich eine Reihe von Formalitäten wie z. B. die Anmeldung der Mitarbeiter bei der „l'inspection du travail“ zu beachten. Sollten Sie hierzu Informationen benötigen, setzen Sie sich bitte mit der Außenwirtschaftsberatungsstelle der HWK Albert Eberhardt, Tel.: 0681/5809-135, E-Mail: a.eberhardt@hwk-saarland.de und Peter Juen, Tel.: 0681/ 5809-145, E-Mail: p.juen@hwk-saarland.de in Verbindung.

I. ÜBERBLICK ÜBER DIE NEUREGELUNG DER MEHRWERTSTEUER FÜR ARBEITEN AN RÄUMEN, DIE WOHNZWECKEN DIENEN (10 %)

1. Gebäude, die älter sind als 2 Jahre

Der Steuersatz von 10,0 % darf nur für **Arbeiten an Gebäuden, die vor mehr als 2 Jahren fertig gestellt wurden**, in Rechnung gestellt werden. Die 2-Jahres-Frist wird zurückgerechnet **ab dem Zeitpunkt des Beginns der Arbeiten**.

Arbeiten, die der Errichtung **neuer** Gebäude dienen oder die an Gebäuden ausgeführt werden, die noch keine 2 Jahre alt sind, unterliegen der **normalen Mehrwertsteuer von 20,0 %**.

Der Neuerrichtung von Gebäuden werden gleichgestellt:

- Arbeiten an bestehenden Gebäuden, die von ihrem Umfang her einer Neuerrichtung gleich kommen und
- der Anbau neuer Gebäude oder Gebäudeteile

Beispiele: Aufstockung eines Gebäudes um eine weitere Etage, Anbau einer Garage oder einer Terrasse an ein bereits vorhandenes Gebäude.

Maßgeblich für die Beurteilung, ob von der Neuerrichtung eines Gebäudes auszugehen ist, sind alle Arbeiten, die über einen Zeitraum von 2 Jahren hinweg ausgeführt werden.

Arbeiten an Gebäuden, die noch keine 2 Jahre alt sind, fallen dann ausnahmsweise unter den ermäßigten Steuersatz, wenn es sich um dringend notwendige Arbeiten handelt, ohne die eine normale Benutzbarkeit der Wohnräume nicht mehr gewährleistet wäre (z. B. Dachreparatur nach einem Sturmschaden).

2. Begünstigter Personenkreis

Der ermäßigte Steuersatz kommt allen Personen zugute, die Arbeiten an Wohnräumen in Auftrag gegeben haben (Eigentümer, Mieter; dies gilt auch, wenn der Auftrag durch einen Vertreter der genannten Personen erteilt wurde). Ohne Bedeutung ist, ob es sich bei dem Auftraggeber um eine natürliche oder eine juristische Person handelt.

Der Steuersatz von 10,0 % ist **nur dann anwendbar**, wenn die Arbeiten dem **Kunden direkt** in Rechnung gestellt werden. Betriebe, die als **Subunternehmer** tätig werden und ihre Rechnungen daher an den Hauptunternehmer richten, müssen **20,0 %** berechnen.

3. Räumlichkeiten, die zu Wohnzwecken genutzt werden

Dieser Begriff wird weit gefasst. Hierunter fallen:

- Einfamilienhäuser und Mehrfamilienhäuser, wobei es keinen Unterschied macht, ob die Wohnräume als Erst- oder als Zweitwohnsitz dienen. Ohne Bedeutung ist auch, ob das Gebäude zur Zeit der Ausführung der Arbeiten bewohnt ist oder leer steht.
- Altersheime, Wohnheime und ähnliche Einrichtungen
- Nebengebäude oder -räume von Wohnungen oder Einfamilienhäusern

Beispiele: Balkone, Kellerräume, Speicher, Abstellräume, Garagen (sofern sie nicht gewerbsmäßig vermietet werden)

- Der ermäßigte Steuersatz kommt nicht nur an den Wohnräumen im engeren Sinne, sondern ebenso den übrigen Gebäudeteilen zugute (z.B. Erneuerung des Daches oder der Außenfassade, Reparaturarbeiten am Treppenhaus usw.).
- Auch Arbeiten, die auf nicht überbauten Grundstücksflächen ausgeführt werden, können Wohnräumen zuzuordnen sein, sofern das Grundstück direkt an das Wohngebäude angrenzt.

Beispiele: Errichtung von Zäunen oder Einfriedungsmauern

Arbeiten, die dazu dienen, Wohnräume an öffentliche Versorgungsnetze anzuschließen.

Beispiele: Verlegen eines Telefonanschlusses oder eines Anschlusses an die Gas-, Elektrizitäts-, Wasser- und Abwasserversorgung

Kosten, die durch die Ingebrauchnahme dieser Anschlüsse entstehen (z. B. Miete für einen Zähler), unterliegen hingegen dem normalen Steuersatz von 20,0 %.

Keine Anwendung findet der ermäßigte Steuersatz bei

- Arbeiten im **Außenbereich**, z. B. Gartenarbeiten, Arbeiten an Gartenhäuschen, Springbrunnen etc.
- Hiervon gibt es aber einige Ausnahmen: So können z. B. Einfriedungsmauern oder Verbindungswege zwischen dem Haus und dem öffentlichen Verkehrsraum mit 10,0 % abgerechnet werden, vorausgesetzt, das Wohnhaus ist mindestens 2 Jahre alt.
- Arbeiten an geschäftlich genutzten Gebäuden, z. B. Bürohäuser, Hotels.
- Sonderregelungen gelten

für Einrichtungen, bei denen die Unterkunft nicht der alleinige Zweck ist, wie z. B. Gefängnissen, Schulen, Kasernen (Einzelheiten hierzu unter <http://www.lexisnexus.fr/pdf/DO/3C706.pdf>.)

- für Arbeiten an Sportanlagen, wie z.B. Schwimmbecken oder Tennisplätzen sowie Gartenarbeiten sind von dieser Regelung ebenfalls ausgenommen.

Wohnungen und Gebäude, die sowohl zu geschäftlichen als auch Wohnzwecken genutzt werden: Der ermäßigte Steuersatz kann **auch dann zur Anwendung** kommen, wenn ein Gebäude oder eine Wohnung sowohl Wohn- als auch geschäftliche Zwecken dient.

Beträgt die Wohnraumnutzung mehr als 50 % der Gesamtfläche, gilt der Mehrwertsteuersatz von 10,0 % für alle an dem Gebäude bzw. der Wohnung ausgeführten Arbeiten.

Beträgt der Anteil der Wohnfläche hingegen weniger als 50 %, darf der Mehrwertsteuersatz von 10,0 % nur dann in Rechnung gestellt werden, wenn die Arbeiten an Räumen ausgeführt werden, die Wohnzwecken dienen oder die solchen Wohnräumen zuzuordnen sind (z.B. Keller- oder Speicherräume, Garagen). Arbeiten an geschäftlich genutzten Räumen (z.B. Büroräumen) sowie an sonstigen Gebäudeteilen (z.B. Reparaturarbeiten an einem Dach) unterliegen hingegen der normalen Mehrwertsteuer von 20 % (vgl. <http://www.lexisnexus.fr/pdf/DO/3C706.pdf>.)

Umwandlung von Geschäftsräumen: der verminderte Satz von 10,0 % kommt dann zur Anwendung, wenn die Arbeiten der Umwandlung in Wohnräume dienen und das Gebäude vor mehr als 2 Jahren fertiggestellt wurde.

Beispiel: Umbau eines Architekturbüros in eine Wohnung

4. **Arbeiten, die der Verbesserung, Änderung, Ausstattung oder Instandhaltung eines Gebäudes dienen**

Der Steuersatz von 10,0 % ist für Arbeiten gedacht, die dazu dienen, den ordnungsgemäßen baulichen Zustand von Wohnräumen zu erhalten. Die Arbeiten müssen am Gebäude selbst ausgeführt werden. Daher fallen z. B. Reinigungsarbeiten oder Arbeiten an Haushaltsgeräten oder sonstigem Hausrat **nicht** darunter. Das gleiche gilt für Architektenhonorare.

Beispiele für

Arbeiten, die der Verbesserung dienen: z. B. Einbau eines modernen Badezimmers, Verlegung eines hochwertigen Parkettbodens.

Änderungsarbeiten: z.B. Ausbau eines Speichers zu einem Kinderzimmer.

Instandhaltungsarbeiten: z.B. Verputzarbeiten, Instandsetzung eines Daches, Neuverlegung eines Teppichbodens, Maler- und Tapezierarbeiten.

Ausstattung von Gebäuden: s. hierzu unter 5.1

5. Erfasste Leistungen

Mit 10,0 % oder 5,5 % dürfen folgende Leistungen abgerechnet werden:

Erbrachte Arbeitsleistung

Hierunter fällt das Entgelt für Arbeitsleistungen aller Personen, die mit der Ausführung der Arbeiten betraut waren, unabhängig davon, ob es sich hierbei um selbständige oder un-selbständige Arbeiten handelt.

Materialien und Zubehör

Materialien und Zubehör unterliegen nur dann dem reduzierten Mehrwertsteuersatz, wenn sie auch von dem Unternehmen, das die Arbeiten ausführt, geliefert und in Rechnung gestellt werden. Kauft ein Kunde Materialien oder Zubehör ein, um die Arbeiten selbst auszuführen oder durch ein anderes Unternehmen ausführen zu lassen, ist der normale Mehrwertsteuersatz von 20,0% zu berechnen.

Materialien: Sie müssen vor der Ausführung der Arbeiten erforderlich sein und der Bearbeitung, Anpassung oder dem Verbrauch unterliegen.

Beispiele: Zement, Ziegelsteine, Gips, Holz, Ziegel, Farbe, Fliesen, Holzdielen, Tapeten, Teppichboden.

Zubehör: hierunter versteht man Gegenstände von geringerem Wert, deren Verwendung nötig ist, um Montage- oder Anschlussarbeiten durchführen zu können.

Beispiele: Dichtungen, Schrauben, Bolzen, Rohre, Elektrokabel.

Ausstattungsgegenstände

Gegenstände, die der Ausstattung von Wohngebäuden dienen, unterliegen nur zum Teil dem ermäßigten Mehrwertsteuersatz. In diesem Bereich kann es in Einzelfällen zu Abgrenzungsschwierigkeiten kommen.

Zu beachten ist, dass der Mehrwertsteuersatz von 10,0 % auf jeden Fall immer nur dann in Rechnung gestellt werden darf, wenn die Einrichtungsgegenstände von dem leistenden Unternehmen im Rahmen zu erbringender Arbeiten geliefert wurden. Auf der dem Kunden ausgestellten Rechnung sollte der Begriff „Verkauf“ (vente) in solchen Fällen vermieden und besser nur von Montage o.ä. gesprochen werden.

Beispiele für die Ausstattung von Wohnräumlichkeiten, die mit 10,0 % Mehrwertsteuer abgerechnet werden dürfen:

Sanitäreinrichtungen

Beispiele: Badewannen, Duschen, Waschbecken, WC's, Wasserhähne, Wasserspülungen

Heizungen, Warmwassergeräte, Klima- und Belüftungsanlagen

Beispiele: Heizkörper, Befeuchtungsgeräte, Durchlauferhitzer; Heizkessel, Heizpumpen, Öltanks und Gasbehälter

fallen **nur dann** unter den **ermäßigten Mehrwertsteuersatz**, wenn sie in Einfamilienhäuser oder Wohnungen eingebaut werden.

Einrichtungen zur Herstellung von erneuerbaren Energien

Beispiele: Sonnenkollektoren, Photovoltaikanlagen bis 3 kWc
(vgl. hierzu: <http://www.photovoltaique.info/Fiscalite.html>)

zum ermäßigten Steuersatz von 5,5% für energetische Sanierungsmaßnahmen s. u.

Vorrichtungen zum Verschließen von Wohnräumen

Beispiele: Türen, Fenster, Fensterläden, Rollläden

Sicherheitsvorrichtungen

Beispiele: Rauchmelder, Schlösser, Riegel, Alarmanlagen

Elektrische Einrichtungen

Beispiele: Steckdosen, Schalter

Kücheneinrichtung

Der ermäßigte Steuersatz von 10,0 % ist anzuwenden, wenn Möbel **nach Maß** gefertigt und eingebaut werden (z. B. Einbauküchen und -schränke), vorausgesetzt, es erfolgt eine **feste Verbindung** mit dem Gebäude.

Verschiedene Ausstattungselemente

Beispiele: Treppen, Fernsehantennen, Markisen, Dachrinnen, Abwasserkanäle, Briefkästen, Kamine

Dem normalen Mehrwertsteuersatz von 20,0 % unterliegen hingegen:

Große Heizvorrichtungen

Beispiele: Heizkessel, Öltanks und Gasbehälter in Mehrfamilienhäusern (Die Voraussetzungen des Steuersatzes von 5,5 % für energetische Sanierungsmaßnahmen können hingegen erfüllt sein, s. u.)

Große Sanitäranlagen

Beispiele: **Saunen** oder Dampfbäder (bei Erstellung nach Plan: ermäßigter Steuersatz von 10,0 %)

Fahrstühle

Ausnahme: Spezielle Behindertenfahrstühle - ermäßigter Steuersatz von 10,0 %

Klimaanlagen und Luft/Luft-Wärmepumpen

(vgl. <http://www.11.minef.gouv.fr/boi/boi2010/3capub/textes/3c210.pdf>)

Haushaltsgeräte

Beispiele: Kühlschränke, Tiefkühltruhen, Geschirrspüler, Waschmaschinen, Kochherde, auch wenn sie Teil einer Einbauküche sind.

Telefonanlagen, Radio- und Fernsehgeräte

Möbel und Lampen:

Für Möbel gilt grds. der normale Steuersatz.

Ausnahme: Der ermäßigte Steuersatz von 10,0 % darf beispielsweise bei Einbauküchen und Einbauschränken **nach Maß** abgerechnet werden (s. <http://bofip.impots.gouv.fr/bofip/1666-PGP.html> Rz. 270 ff).

Bewegliche Heiz-, Befeuchtungs- und Belüftungsgeräte

Materialien und Ausstattungsgegenstände unterliegen nur dann den reduzierten Mehrwertsteuersätzen, wenn Lieferung und Montage von demselben Unternehmen in Rechnung gestellt werden. Das gilt auch dann, wenn Subunternehmer eingeschaltet werden, vorausgesetzt, der Hauptunternehmer rechnet nicht nur das Material, sondern auch die Montagekosten des Subunternehmers direkt mit dem Endkunden ab. Auf der dem Kunden ausgestellten Rechnung sollte der Begriff "Verkauf" (vente) in solchen Fällen vermieden und besser nur von Montage o. ä. gesprochen werden.

Kauft der Kunde die Materialien selbst ein und beauftragt dann einen Handwerker mit der Montage, kann die Arbeitsleistung mit dem reduzierten Mehrwertsteuersatz in Rechnung gestellt werden.

II. ÜBERBLICK ÜBER DIE NEUREGELUNG DER MEHRWERTSTEUER FÜR ENERGETISCHE SANIERUNGSMASSNAHMEN (5,5 %)

Für energetische Sanierungsmaßnahmen an mindestens 2 Jahre alten Wohnräumlichkeiten wurde zum 1. Januar 2014 ein ermäßigter Steuersatz von **5,5 %** eingeführt. Er gilt für den **Einbau** und die **Instandhaltung von energiesparenden Materialien oder Anlagen**.

Art. 18 bis des *Code général des impôts (CGI), annexe 4*, definiert, welche Arbeiten unter die Neuregelung fallen und welche technischen Anforderungen im Einzelnen erfüllt sein müssen. Der ermäßigte Steuersatz **von 5,5 %** kommt z. B. in Betracht für

- Kondensationsheizkessel für Heizung und Wasser
- Wärmedämmung für Wände, Böden, Dachterrassen und Dachstühle
- wärmedämmende Fenster und Eingangstüren
- Heizungen, die mit erneuerbaren Energien betrieben werden
- Wärmepumpen

Art. 18 bis CIG mit der vollständige Liste der erfassten Arbeiten und einer Aufzählung der technischen Kriterien, die Voraussetzung für die Anwendbarkeit des Steuersatzes von 5,5 % sind, ist diesem Merkblatt beigelegt.

Der ermäßigte Steuersatz von 5,5 % darf auch für Arbeiten abgerechnet werden, die durch energetische Sanierungsmaßnahmen bedingt und untrennbar mit diesen verbunden sind. Um welche Arbeiten es sich hierbei im Einzelnen handelt, soll noch durch einen Erlass festgelegt werden.

Rechnungen, mit denen energetische Sanierungsmaßnahmen mit einem Steuersatz von 5,5 % abgerechnet werden, müssen folgende Angaben enthalten:

- Ort, an dem die Arbeiten ausgeführt wurden,
- Art der Arbeiten, Bezeichnung und Anzahl der Ausstattungsgegenstände oder Anlagen sowie deren Kenndaten und Leistungsmerkmale, soweit diese Voraussetzung für die Inanspruchnahme des ermäßigten Steuersatzes sind,
- in den Fällen der Lieferung und Montage von wärmedämmenden Materialien die Fläche der isolierten Wände in Quadratmetern, wobei zwischen Außen- und Innenisolierung zu unterscheiden ist,
- bei Anlagen, die thermische Solarenergie für die Produktion von Energie nutzen, die Fläche der Produktionsanlagen in Quadratmetern,
- sofern für die Anwendbarkeit des ermäßigten Steuersatzes erforderlich, die Kriterien für die Qualifikation des Unternehmens.

III. BEGÜNSTIGTER PERSONENKREIS

Die ermäßigten Steuersätze von 10 % oder 5,5 % kommen sowohl Eigentümern bzw. Miteigentümergeinschaften als auch Mietern oder sonstigen Besitzern von Wohnräumlichkeiten zugute, die Arbeiten in Auftrag gegeben haben.

IV. NACHWEISPFLICHTEN DES KUNDEN

Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer spätestens bis zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung schriftlich zu bestätigen, dass das Gebäude vor mehr als zwei Jahren errichtet wurde, Wohnzwecken dient und dass keine Arbeiten ausgeführt wurden, die einer Neuerrichtung gleichzustellen wären.

Diese Bestätigung, die von dem Kunden im Original ausgehändigt, datiert und unterzeichnet sein muss, ist von dem Auftragnehmer zusammen mit der Rechnung bzw. den Rechnungen bis zum 31. Dezember des 5. Jahres, das auf den Abschluss der Arbeiten folgt, aufzubewahren (Beispiel: für Arbeiten, die im Jahr 2009 ausgeführt wurden, müssen die Unterlagen bis zum 31. Dezember 2014 aufbewahrt werden).

Die gleiche Aufbewahrungsfrist gilt für den Auftragnehmer.

Erhält der Auftragnehmer von seinem Auftraggeber keine Bestätigung oder ist sie nicht vollständig, fällt die normale Mehrwertsteuer an.

Von der französischen Steuerverwaltung wurden zwei Bestätigungsformulare ausgearbeitet, die wir diesem Merkblatt beifügen, die Sie sich aber auch zusammen mit einer

Erläuterung („Notice“) im Internet herunterladen können:

o die „attestation normale“:

http://www.impots.gouv.fr/portal/deploiement/p1/fichedescriptiveformulaire_8416/fichedescriptiveformulaire_8416.pdf

o die „attestation simplifiée“:

http://www.impots.gouv.fr/portal/deploiement/p1/fichedescriptiveformulaire_8418/fichedescriptiveformulaire_8418.pdf

Die „attestation simplifiée“ ist zu verwenden,

- wenn die Arbeiten keine Auswirkungen haben auf die Fundamente, die Fassaden oder die Teile, die für die Widerstandsfähigkeit oder die Standfestigkeit des Gebäudes von Bedeutung sind, und
- wenn maximal 5 der folgenden 6 Bereiche des Baunebengewerbes von den Arbeiten betroffen sind: nicht tragende Decken, Außenfenster und -türen, nicht tragende Zwischenwände, Sanitärinstallationen und Blechnerarbeiten, Elektroinstallationen, Heizsysteme.

Die „attestation normale“ ist für alle anderen Fälle gedacht.

V. NACHFORDERUNGEN DES FINANZAMTES

Wird der ermäßigte Steuersatz zu Unrecht abgerechnet, kann das französische Finanzamt den fehlenden Differenzbetrag von dem Betrieb, der die Arbeiten ausgeführt hat, nachfordern.

Der französische Kassationshof hat im Juni 2011 entschieden, dass Betriebe, die den ermäßigten Steuersatz von 5,5 % (ab 1. Januar 2012 7,0 %) zu Unrecht in Rechnung gestellt haben und daraufhin von der Finanzverwaltung auf Nachzahlung in Anspruch genommen wurden, den Differenzbetrag nur dann von ihrem Kunden erstattet verlangen können, wenn der Kunde in der von ihm auszufüllenden Bescheinigung („attestation normale“ oder „attestation simplifiée“) falsche Angaben gemacht hat oder zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbart wurde, dass der Kunde einen evtl. Differenzbetrag nachbezahlen muss.

In Anbetracht der Komplexität der Regelung, die insbesondere für nicht in Frankreich ansässige Betriebe nicht immer ganz transparent ist, sollten solche Vereinbarungen grundsätzlich - in schriftlicher Form mit Unterzeichnung durch den Kunden - abgeschlossen werden.

WER HILFT IHNEN BEI FRAGEN WEITER?

Weitere Auskünfte erteilen Albert Eberhardt, Telefon 0681 5809-1 35, und Peter Juen, Telefon 0681 5809-145.

Folgende Export-Infos stehen Ihnen weiterhin bei der Außenwirtschaftsberatung der HWK zur Verfügung:

- Export-Info EU 1: Das EU-Mehrwertsteuerpaket 2010

- Export-Info F 1: Die Erbringung vorübergehender handwerklicher Dienstleistungen in Frankreich
- Export-Info F 2: Die Abgabe von Umsatzsteuererklärungen in Frankreich
- Export-Info F 4: Der Versicherungsschutz für Baumängel in Frankreich
- Export-Info F 5: Die Installation von Photovoltaikanlagen in Frankreich
- Export-Info F 6: Grundsätzliches zu grenzüberschreitenden Tätigkeiten deutscher Elektrohandwerksunternehmen in Frankreich

- Export-Info L 1: Die Erbringung vorübergehender handwerklicher Dienstleistungen in Luxemburg
- Export-Info L 2: Der ermäßigte Mehrwertsteuersatz für Bau- und Renovierungsleistungen in Luxemburg von 3 %
- Export-Info L 3: Das luxemburgische Handwerk nach der 4. Novelle des luxemburgischen Niederlassungsrechts vom 11. Oktober 2011
- Export-Info L 4: Die elektronische Abgabe von Mehrwertsteuererklärungen in Luxemburg (eTVA)
- Export-Info L 5: Arbeitnehmerentsendung in Luxemburg: e-Détachement und badge social

- Export-Info B 1: Die Erbringung vorübergehender handwerklicher Dienstleistungen in Belgien
- Export-Info B 1.1: Die Erbringung vorübergehender handwerklicher Dienstleistungen in Belgien – Kurzfassung -